

Grundlagen des Rechts II

Aufbau einer Rechtsnorm

Arbeitspapier Nr. 03

Eine **Rechtsnorm**

besteht grundsätzlich aus einem **Tatbestand** (Voraussetzung) und einer **Rechtsfolge** im Sinne einer Wenn-Dann-Relation. Daneben können Rechtsnormen auch bloße Definitionen enthalten, indem ein bestimmtes Begriffsverständnis durch den Gesetzgeber verbindlich festgelegt wird (sog. Legaldefinition).

... oder anders gesagt ...

Unter einer Rechtsnorm versteht man entweder eine gesetzliche Regelung oder eine auf gesetzlicher Grundlage ergangene Vorschrift; sie besteht aus einem **Tatbestand** und einer **Rechtsfolge** im Sinne einer Wenn-Dann-Relation. Rechtsnormen legen fest, unter welchen tatsächlichen Bedingungen ein bestimmter rechtlicher Erfolg eintreten soll.

Zwei Beispiele:

1. Die zuständige Behörde darf die Rechtsfolge „Untersagung der Gewerbeausübung“ gem. § 35 Abs. 1 GewO **nur dann** auszusprechen, **wenn** die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden“ zeigen.
2. „**Arbeitsunfälle sind** Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). **Unfälle sind** zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen“ (§ 8 SGB VII).

Die Subsumtion

Die Subsumtion (lat. sub: unter, und sumere, nehmen) ist der Vorgang, bei dem ein Begriff unter einen anderen geordnet wird. In der juristischen Arbeit ist sie eine Prüf-Methode zur Ermittlung, ob und wie ein relevanter sog. **Lebenssachverhalt** rechtlich einzuordnen ist. Dies geschieht, indem die Komponenten dieses Lebenssachverhalts mit den Tatbestandsmerkmalen einer Rechtsnorm (vertraglicher Art oder eines Gesetzes) prüfend bzw. zuordnend verglichen werden.